

Statuten des Samaritervereins Alpnach

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariterverein Alpnach besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Alpnach. Er wurde gegründet am 21. 06.1945

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Unterwalden und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverbandes Unterwaldens und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Help Samariter-Jugendgruppe, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

	Artikel 6
Mitglieder Help Samariter-Jugendgruppe	Als Mitglieder der Helpgruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Help Samariter-Jugendgruppe beteiligen. Sie haben kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung des Samariter-vereins.
	Artikel 7
Freimitglieder	Als Freimitglieder wurden Mitglieder für ihre langjährige, eifrige Pflichterfüllung ernannt. Freimitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag. Der Status Freimitglieder kann nicht mehr ernannt werden.
	Artikel 8
Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.
	Artikel 9
Passivmitglieder	Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

	Artikel 10
Eintritt	<p>Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.</p> <p>Die Mitgliedschaft bei der Help Samariter-Jugendgruppe entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams.</p> <p>Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt.</p> <p>Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.</p>
	Artikel 11
Austritt, Ausschluss	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.</p> <p>Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Help Samariter-Jugendgruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.</p> <p>Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsver-</p>

sammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 12

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 13

Mitglieder der Help Samariter-Jugendgruppe

Die Mitglieder der Helpgruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Helpgruppe bzw. der für die Helpgruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Helpgruppe wahr.

Ab dem 16. Altersjahr können die Mitglieder der Help Samariter-Jugendgruppe an der Vereinsversammlung in den Samariterverein aufgenommen werden.

Artikel 14

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 15

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

5. Organe

Artikel 16

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Der Technische Ausschuss
- Das Leitungsteam der Help Samariter-Jugendgruppe
- Die Revisoren

Artikel 17

Vereinsversammlung Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Freimitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe ab dem 16. Altersjahr.

Artikel 18

Vereinsversammlung Geschäfte

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

- 1 Wahl der Stimmezähler
- 2 Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- 3 Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
 - d) der Help Samariter-Jugendgruppe
- 4 Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
- 5 Entlastung des Vorstands und des Leitungsteams der Help Samariter-Jugendgruppe
- 6 Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Help Samariter-Jugendgruppe
- 7 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8 Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe
- 9 Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vertreters des Technischen Ausschusses
 - c) des Help-Teamleiters
 - d) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) der Samariterlehrer und Kursleiter
 - e) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 19

Vereinsversammlung Fristen, Anträge

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 20

**Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 21

**Vereinsversammlung
Abstimmungen, Wahlen**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 22

**Vorstand
Bestand, Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vertreter des Technischen Ausschusses, dem Teamleiter der Help Samariter-Jugendgruppe sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 23

**Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen**

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Er erlässt die für die Vereinstätigkeit notwendigen Regelungen und Vorschriften. Diese sind für die Mitglieder verbindlich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Artikel 24

Vorstand Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. 3 Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 25

Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern, den Kursleitern, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter. Er kann weitere Personen mit Teilbereichen der technischen Vereinsbelange beauftragen.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Help Samariter-Jugendgruppe in fachtechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Der Technische Ausschuss beantragt der Vereinsversammlung die Wahl eines Vertreters, der auch Mitglied des Vorstands ist.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 24 sinngemäss.

Artikel 26

Leitungsteam der Help Samariter- Jugendgruppe

Das Leitungsteam der Help Samariter-Jugendgruppe besteht aus dem durch die Vereinsversammlung gewählten Teamleiter sowie weiteren Mitgliedern, die von der Helpgruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden.

Das Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm und Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Help Samariterjugendgruppe. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht und Rechnung (nach deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren) sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm und Budget.

In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem Technischen Ausschuss. Das Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand. Das Leitungsteam arbeitet nach den von der Helpgruppe erlassenen Regelungen.

Artikel 27

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 28

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 29

Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 30

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 31

Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 18. Januar 2019 angenommen worden.
Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband Unterwalden sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. Januar 2011.

Samariterverein Alpnach



Präsident
Patrick Zimmermann



Ueli Wallimann
Vize Präsident